



Bitte bei den Versorgungsunterlagen aufbewahren!

## Merkblatt über Anzeigepflichten zum Bescheid über die Festsetzung der Versorgung

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie über Ihre Anzeigepflichten informieren, die Ihnen als Versorgungsempfängerin oder -empfänger (Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie Unterhaltsbeitragsberechtigte, Witwen, Witwer und Waisen) gegenüber dem NLBV obliegen.

Sie sind **verpflichtet**, dem **Versorgungsreferat** des **NLBV** Veränderungen aus den im Folgenden genannten Anlässen unverzüglich anzuzeigen (§ 74 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG-):

1. **Verlegung des Wohnsitzes** - und die damit ggf. verbundene Änderung Ihrer Bankverbindung
2. **Einkünfte nachstehender Art**  
(anzuzeigen ist der Bezug, die Höhe sowie jede Änderung, auch rückwirkende Änderungen mit Nachzahlungen):
  - **Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen<sup>1)</sup>**, auch wenn dieses bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurde (§ 64 NBeamtVG)
  - eine **weitere Versorgung oder versorgungsähnliche Leistung** aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 65 NBeamtVG)<sup>2)</sup>
  - **Renten oder rentenähnliche Leistungen**, auch ihre Beantragung. Eine Rente ist auch anzurechnen, wenn sie nicht beantragt, abgefunden oder darauf verzichtet wurde und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem die Zahlungsvoraussetzungen für diese Leistungen vorliegen. Auf den tatsächlichen Rentenbeginn bei verspäteter Beantragung kommt es dabei nicht an. Ich empfehle, die Rente bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen (meist 65. Lebensjahr zzgl. einer vom Geburtsjahr abhängigen Anzahl von Monaten) zu beantragen, da sie sonst erst ab Antragsmonat gezahlt werden kann (§ 99 SGB VI). Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung. Die Anrechnung gilt auch für Beitragserstattungen, die anstelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gezahlt werden.  
Zu den anzuzeigenden Renten gehören nach § 66 NBeamtVG nachstehende Leistungen:
    - Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der alten und der neuen Bundesländer
    - Renten, die von einem ausländischen Rentenversicherungsträger geleistet werden
    - Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
    - Betriebsrenten
    - Leistungen, die von berufsständischen Verbänden gewährt werden, wie z.B. Architekten-, Ärzte- und Rechtsanwaltsversorgung
    - Renten aus der Altershilfe für Landwirte
    - Leistungen aus Lebensversicherungen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während der Zeit eines Beschäftigungsverhältnisses hierzu Zuschüsse geleistet hat (u.a. § 10 Abs. 2, § 66 NBeamtVG)
    - Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung (der Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände)
  - **Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten (bzw. entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft)** aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst<sup>2)</sup> (auch Versorgungsansprüche) sowie Änderungen in den Einkommensbestandteilen (z.B. Zahlung oder Wegfall von Familien-/ bzw. Ortszuschlag)
  - **Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung** (z.B. bei Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften) oder an deren Stelle die Zahlung eines Kapitalbetrags als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfond (§§ 67, 68 NBeamtVG)
3. **Wechsel der Krankenkasse** (§ 202 Satz 3 Sozialgesetzbuch V – SGB V)
4. **Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung** (§ 202 Satz 3 Sozialgesetzbuch V – SGB V)
5. **Änderungen der Familienverhältnisse**  
z.B. Geburt oder Tod eines Kindes sowie Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Scheidung, Tod von Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Auflösung einer Wohnungsgemeinschaft, die zum Bezug des Familienzuschlags der Stufe 1 berechtigte.

6. **Veränderungen der Verhältnisse für die Zahlung kindbezogener Leistungen** (Kinderanteil des Familienzuschlages, Waisengeld, Ausgleichsbetrag für Vollwaisen);  
hierzu gehören alle Tatsachen, die Einfluss auf die Zahlung der genannten Leistungen haben, wie z. B. Beendigung oder Unterbrechung der Schul-, Berufsausbildung oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Ableistung des Grundwehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienstes, Begründung eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat/in oder Soldat/in auf Zeit, Bezug von Einkommen einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie die Änderung eines bereits vorhandenen Einkommens und die Leistung von Kindergeld, Kinderanteil des Familien-/ bzw. Ortszuschlages, Kinderzuschuss, Kinderzulagen von anderer Seite für Ihre Kinder an Sie, die Ehegattin oder den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder einer anderen Person
7. Rechtskräftige **Verurteilungen** zu Freiheitsstrafe – auch wenn sie vor Erteilung des Versorgungsfestsetzungsbescheides liegen – oder die Verwirkung eines Grundrechts aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 Grundgesetz (§ 71, § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2, § 76 NBeamtVG)
8. Anordnung und Wechsel einer **Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft**
9. **Wiederverheiratung** (§ 73 Abs. 1 Nr. 2, § 74 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG), wenn Sie Witwe oder Witwer sind
10. für **Witwen/Witwer, deren neue Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendet** ist:  
die **durch Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungs-, Unterhalts- und Rentenansprüche aller Art** einschließlich Leistungen aus einer Lebensversicherung und deren spätere Änderungen (§ 73 Abs. 3, § 74 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG); wiederauflebende Ansprüche, insbesondere Renten aus vorangegangenen Ehen oder Lebenspartnerschaften
11. für **Witwen/Witwer, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 1 NBeamtVG erhalten (nachgeheiratete Witwen/Witwer)**:  
alle Umstände, die zur Änderung oder zum Wegfall des Unterhaltsbeitrages führen können, z.B. **Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkünfte**; das sind insbesondere Einkünfte aus nicht selbstständiger oder selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, sowie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und Renten aus eigenem Recht und deren Änderungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 1 NBeamtVG).  
Anzeigen müssen Sie auch, wenn Sie ein Erwerb ersatzeinkommen nicht beantragen oder auf ein Erwerb- oder Erwerb ersatzeinkommen verzichten oder wenn Sie an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung erhalten. In diesen Fällen ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.
12. für Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Beitrittsgebiet zu Grunde liegen und für Empfänger eines Kindererziehungs- oder -erziehungsergänzungszuschlages (§ 58 NBeamtVG):  
**Erfüllung der allgemeinen rentenrechtlichen Wartezeit von 5 Jahren** (§ 50 Sozialgesetzbuch VI – SGB VI)
13. für **Empfänger/innen von Verschollenenbezügen**:  
der Empfang von Nachrichten vom oder über den Verschollenen, wie auch die Todeserklärung des Verschollenen (§ 32 NBeamtVG).

---

1) **Erwerbseinkommen** sind Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (d. h. aus einer Beschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes - s.u.) einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

**Erwerb ersatzeinkommen** sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld.

2) **Verwendung im öffentlichen Dienst** ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände.

Die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden ist nur öffentlicher Dienst, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich anerkannt ist. Der Dienst bei den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen ist als öffentlicher Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften anzusehen.

Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (§ 64 Abs. 7 NBeamtVG).

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**

[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)